

## Mit Spenden Steuern sparen

**Wer an gemeinnützige oder öffentliche Institutionen spendet, darf den Betrag in der Steuererklärung vom Einkommen abziehen. Jedoch gilt es, die Liste vom kantonalen Steueramt mit den steuerbefreiten Organisationen zu konsultieren.**

Spenden an gemeinnützige oder öffentliche Institutionen können in allen Kantonen von der Steuer abgezogen werden. Wie hoch die Spende mindestens sein muss, ist abhängig vom Wohnort. Im Kanton Zürich müssen die Spenden total mindestens Fr. 100.– betragen. Auch ist die Höhe des Spendenabzuges nach oben begrenzt: Bei der direkten Bundessteuer sowie der Staatssteuer im Kanton Zürich sind dies 20 Prozent des Reineinkommens.

Im Kanton Zürich gibt es mehr als 5000 Institutionen, der grösste Teil davon sind Stiftungen und Vereine. Diese sind entweder ganz oder teilweise von



Spenden können in der Steuererklärung vom Einkommen abgezogen werden. Bild: Pixabay

den Steuern befreit, da sie gemeinnützige oder öffentliche Zwecke verfolgen. Das kantonale Steueramt hat eine entsprechende Liste publiziert, die frei zugänglich im Internet abgerufen werden kann. Mit dieser Liste wird es den Steuerpflichtigen ermöglicht, auf ein-

fache Art abzuklären, ob die getätigten Spenden in der Steuererklärung abzugsfähig sind oder nicht.

Das Verzeichnis enthält zwei Kategorien von Institutionen: Kategorie (a) bezeichnet juristische Personen, die hauptsächlich öffentliche oder gemein-

nützige Zwecke verfolgen und deswegen von der Steuerpflicht befreit sind. Spenden an diese Institutionen sind also voll abzugsfähig. Kategorie (b) umfasst Institutionen, welche daneben noch Kulturzwecke oder nicht steuerbefreite Zwecke verfolgen. In diesem Fall müssen Spenden ausdrücklich für den öffentlichen oder gemeinnützigen Zweck bestimmt sein, wenn sie abgezogen werden sollen. Für ausserkantonale Institutionen sind die betreffenden Steuerverwaltungen zu kontaktieren.

Grundsätzlich müssen die Zuwendungen von der steuerpflichtigen Person gegenüber der Steuerbehörde nachgewiesen werden, d.h. mit einer Spendenbescheinigung oder einer Einzahlungsquittung. Wurden mehrere Spenden getätigt, sollte eine Aufstellung darüber der Steuererklärung beigelegt werden. In der Praxis wird vom Steueramt des Kantons Zürich ein Spendenabzug von Fr. 300.– in der Regel ohne Beilage der Belege akzeptiert.

«Ihre Spende nützt doppelt: Ihnen, indem Steuern gesenkt werden können sowie als Unterstützung der gemeinnützigen Organisationen. Spenden lohnt sich also.»

Spenden, die im Zusammenhang mit dem Geschäft stehen (z.B. Beitrag REGA), können statt in der Steuererklärung, direkt in der landwirtschaftlichen Buchhaltung abgezogen werden. ■

Manuela Wenger  
AGRO-Treuhand  
Region Zürich AG

